	Gemeindeordnung **der Gemeinde Ennetmoos** vom 7. März 2010 **Die Stimmberechtigten von Ennetmoos** beschliessen gestützt auf Art. 71 der Kantonsverfassung[1] in Ausführung von Art. 13 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. April 1974 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz)[2] sowie Art. 15 des Gesetzes vom 17. April 2002 über die Volksschule (Volksschulgesetz)[3]
	I. Allgemeine Bestimmungen
Geltungsbereich	*Art. 1* Diese Gemeindeordnung umschreibt die Organisation der Gemeinde Ennetmoos.
Gemeindeversammlung 1. Aufgaben und Befugnisse	*Art. 2* Die Aufgaben und Befugnisse der Gemeindeversammlung richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere der Gemeindegesetzgebung.
2. Öffentlichkeit	*Art. 3* Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.
3. Wahlen und Abstimmungen	*Art. 4* Die Urnenabstimmungen und Urnenwahlen sind unter Vorbehalt von Art. 7 im Rahmen der Gemeindeversammlung durchzuführen. Über die Wahlen und Sachgeschäfte wird innerhalb der Gemeindeversammlung in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht die Urnenwahl beziehungsweise die Urnenabstimmung von der Gesetzgebung vorgeschrieben, vom Gemeinderat angeordnet oder aufgrund eines rechtsgültigen Begehrens der Stimmberechtigten beantragt worden ist.
4. Wahlgeschäfte	*Art. 5* Durch die Gemeindeversammlung sind zu wählen: 1. die Mitglieder des Gemeinderates und aus dessen Mitte das Präsidium und das Vizepräsidium; 2. …[4] 3. die Mitglieder der Finanzkommission[5]
5. Technische Hilfsmittel	*Art. 6* Die Verwendung technischer Hilfsmittel für die Protokollführung ist zulässig. Sie ist bei Verhandlungsbeginn bekannt zu geben. Die Aufzeichnungen werden nach der Genehmigung des Protokolls gelöscht.
Wahlen und Abstimmungen getrennt von der Gemeindeversammlung	*Art. 7*[4] Folgende Urnenwahlen und Urnenabstimmungen sind getrennt von der Gemeindeversammlung durchzuführen: 1. wenn dies von der kantonalen Gesetzgebung vorgeschrieben ist; oder 2. Beschlüsse über Investitionsvorhaben und wiederkehrende Aufwendungen, deren jährliche Folgekosten mehr als 150'000 Franken betragen. 3. Beschlüsse über die Teilung oder Zusammenlegung der Gemeinde oder einzelner Gemeindeteile.
Unterlagen und Aktenauflage	*Art. 8* Die Geschäftsordnung, das Budget oder die Jahresrechnung sowie die zu

1. für die Gemeinde-versammlung	behandelnden Erlasse sind bis spätestens zehn Tage vor der Gemeindeversammlung allen Haushaltungen zuzustellen. Das Budget und die Rechnung müssen mindestens die Hauptgruppe der Konti umfassen. Die vollständige Ausfertigung des Budgets und der Jahresrechnung, die zu behandelnden Erlasse und die Anträge zu Sachvorlagen sind zwanzig Tage vor der Gemeindeversammlung öffentlich in der Gemeindeverwaltung zu Handen der Stimmberechtigten aufzulegen.
2. für die Urnenabstimmungen und -wahlen	*Art. 9* Die Abgabe und/oder die Zustellung der Unterlagen für Urnenabstimmungen und Urnenwahlen richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.
Veröffentlichungen	*Art. 10* Publikationsorgan für die gemäss der Gemeindegesetzgebung vorzunehmenden Veröffentlichungen ist das Amtsblatt des Kantons Nidwalden.
	II. Gemeinderat
Zusammensetzung	*Art. 11* Der Gemeinderat besteht aus sieben Mitgliedern.[5] ...[5] Der Gemeinderat konstituiert und organisiert sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst.
Wahlverfahren	*Art. 12* Die Gesamterneuerungswahl für die Mitglieder des Gemeinderates erfolgt jeweils auf die verfassungsmässige Amtsdauer.[5]
Aufgaben	*Art. 13* Der Gemeinderat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde. Er legt die strategischen Ziele und die Mittel zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben fest. Er sorgt für eine wirksame, effiziente und bürgernahe Verwaltungstätigkeit sowie für ein wirksames Controlling. Eine Auflistung der Arbeitsbereiche und ihre Zuteilung zu den einzelnen Ratsmitgliedern werden im Ennetmooser Informationsmagazin und auf der Homepage veröffentlicht. Im Übrigen richten sich die Aufgaben nach dem Gemeindegesetz und den Bestimmungen dieser Gemeindeordnung.
Finanz-kompetenzen	*Art. 14*[4] [1]Der Gemeinderat ist zuständig für die Beschlussfassung: 1. Über alle Ausgaben, die durch eidgenössisches oder kantonales Recht der Gemeinde verbindlich vorgeschrieben sind; 2. Über alle Ausgaben, für die dem Gemeinderat durch die Gesetzgebung oder durch einen Beschluss der Gemeindeversammlung Vollmacht erteilt ist; 3. über alle frei bestimmbaren einmaligen Ausgaben bis CHF 50'000 und jährliche wiederkehrende Ausgaben bis CHF 10'000; 4. über den Abschluss von Entlöhnungsvereinbarungen im Sinne von Art. 23 Abs. 1 Bildungsgesetz. [2]Der Gemeinderat erlässt jährlich einen Kreditbeschluss, in welchem für jedes Konto festgelegt wird, wer die Ausgabenkompetenz über das einzelne Konto hat. Dabei sind die geltenden Vorgaben einzuhalten. [3]Die weiteren Aufgaben und Kompetenzen richten sich subsidiär nach der kantonalen Gesetzgebung.

Gesetzgebung	*Art. 15* Der Gemeinderat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab. Art. 35 Abs. 1 Ziff. 10 Gemeindegesetz und das fakultative Referendum bleiben vorbehalten.
Einsprache	*Art. 15a*[6] 1. Gegen Verfügungen des administrativen Rates kann Einsprache erhoben werden soweit die Spezialgesetzgebung keine andere Regelung vorsieht. 2. In Verfahren mit vorgängigem Einwendungsverfahren ist das Einspracheverfahren ausgeschlossen.
Geschäfts-reglement	*Art. 16* Die Organisation, die Geschäftsführung und die Arbeitsweise des Gemeinderates sind durch den Gemeinderat in einem **internen Geschäftsreglement** festzulegen. Für die Aufgabenbereiche im Gemeinderat werden ergänzende Pflichtenhefte erstellt.
	III. Kommissionen
Ständige Kommis-sionen 1. Finanzkommission	*Art. 17* Die Finanzkommission besteht aus fünf Mitgliedern. Sie erfüllt die ihr durch das Gesetz übertragenen Aufgaben. Die Gesamterneuerungswahl in die Finanzkommission erfolgt auf die verfassungsmässige Amtsdauer.
2. Schulkommission	*Art. 18*[4] [1]Der Gemeinderat bestimmt mit der Ressortverteilung das Präsidium der Schulkommission und wählt weitere zwei Mitglieder, welche nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören dürfen. [2]Die Schulkommission erfüllt die ihr durch Gesetz und Pflichtenheft übertragenen Aufgaben. [3]Die Gesamterneuerungswahl in die Schulkommission erfolgt auf die verfassungsmässige Amtsdauer.
3. übrige Kom-missionen	*Art. 19* Sofern es die kantonale Gesetzgebung vorschreibt oder bei entsprechendem Bedarf kann der Gemeinderat weitere ständige Kommissionen einsetzen. Die ständigen Kommissionen und deren Zusammensetzung werden im Ennetmooser Informationsmagazin und auf der Homepage veröffentlicht. Ständigen Kommissionen, mit Ausnahme der Finanzkommission, muss mindestens ein Mitglied des Gemeinderates angehören.
Nicht ständige Kommis-sionen	*Art. 20* Der Gemeinderat kann für zeitlich begrenzte Projekte eine Arbeitsgruppe oder eine nicht ständige Kommission zur Vorberatung und Antragstellung einsetzen. Er bestimmt die Zahl ihrer Mitglieder, genehmigt die erforderlichen Ressourcen und legt zur Erfüllung des Auftrages eine Frist fest.
Pflichtenheft	*Art. 21* Der Gemeinderat erstellt für die Kommissionen ein internes Pflichtenheft, in welchem Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen sowie die Form der Berichterstattung festgehalten sind.
Finanz-kompetenzen	Art. 22[4] [1]Die Kommissionen sind zuständig für die Beschlussfassung über alle einmaligen Ausgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich im Rahmen des Budgets bis CHF 10'000.00. [2]Die Kommissionen sind bei der Beschlussfassung an die durch die Gesetzgebung

	und den Gemeinderat festgelegten Grundsätze der Auftragsvergebung gebunden und haben die einzelnen Ausgaben detailliert zu protokollieren.
	IV. Schule
Aufgaben	*Art. 23* Die Gemeinde führt den Kindergarten und die Primarschule gemäss den kantonalen Vorschriften zum Bildungs- und Volksschulwesen. Sie bietet eine schulergänzende Möglichkeit für die musikalische Bildung von Kindern und Jugendlichen. Die Schule kann mit Zustimmung des Gemeinderates freiwillige Aufgaben übernehmen, welche mit ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag in einem sachlichen Zusammenhang stehen.
Schulkommission	*Art. 24* [1]Die Schulkommission ist die Schulbehörde im Sinne der Volksschulgesetzgebung. [2]Die Schulkommission besteht aus drei Mitgliedern[4]. Das für die Schule zuständige Mitglied des Gemeinderates präsidiert die Schulkommission.[5] [3]Die Schulkommission konstituiert und organisiert sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter dem Vorsitz des Präsidiums.
Zuständigkeiten	*Art. 25*[4] Die Schulkommission hat insbesondere folgende Befugnisse: a) Genehmigung des Schulprogramms; b) Erlass von Hausordnungen; c) Anstellung und Entlassung der Lehrpersonen und der übrigen Mitarbeitenden, vorbehalten bleibt Art. 20 Abs. 2 des Bildungsgesetzes[7] d) Aufsicht und Beurteilung der Schulleitung; e) Sicherstellung der Beurteilung der Lehrpersonen; f) Aufsicht über den Schulbetrieb; er führt zu diesem Zweck auch Schulbesuche durch; g) Anordnung von Massnahmen zur Qualitätsförderung; h) Aufsicht über Einhaltung der Schulpflicht; i) Festlegung der Pensen innerhalb des Budgets, über welche die Schulleitung in einem Schuljahr verfügen kann; j) Antragsrecht für die Festlegung der Organisation, der Angebote der Schule und den Erlass des Organisationsstatuts; k) Antragsrecht für die Anstellung und Entlassung der Schulleitung; l) Einsetzen von Arbeitsgruppen im eigenen Aufgabenbereich im Rahmen des genehmigten Budgets; m) Individuelle Lohnfestsetzungen der Lehrpersonen aufgrund der übergeordneten Vorgaben im Rahmen des genehmigten Budgets; n) Vorberatung von Budget und Jahresrechnung zum Bereich Schule; o) Vorberatung von bildungspolitischen Vernehmlassungen.
	Art. 26 …[4]
Organisationsstatut	*Art. 27* Die Schulkommission erlässt ein Organisationsstatut, das die interne Organisation der Schulleitung und der Schule regelt.
Orientierungsschule	*Art. 28* …[4]

	V. Angestellte
Anstellungs-verhältnis	*Art. 29* Die Angestellten der Gemeinde unterstehen der kantonalen Personalgesetzgebung[8]. Für Lehrpersonen gilt überdies die Lehrpersonalverordnung[9]
Pflichtenheft	*Art. 30* Für alle Angestellten sowie für die Schulleitungen wird ein Pflichtenheft erstellt. Für Lehrpersonen gilt der berufliche Auftrag gemäss Art. 22 Bildungsgesetz sowie § 4-13 Lehrpersonalverordnung.
Leistungs-auftrag	*Art. 31* Der bisherige Leistungsauftrag ist Ausgangslage für die Festlegung der künftigen Lohnsumme.
Veränderung des Leistungs-auftrages	*Art. 32* Erweiterungen und Verminderungen des bisherigen Leistungsauftrages führen zum neuen Leistungsauftrag. Die daraus sich ergebende zusätzliche oder zu reduzierende Lohnsumme wird über das Budget festgelegt.
Lohn-einstufung	*Art. 33* Die Lohnsumme und die individuellen Löhne der Angestellten der Gemeinde werden gemäss dem bisherigen Leistungsauftrag durch den Gemeinderat festgelegt. Die Lohnsumme und die individuellen Löhne der Schulleitungen, des Lehrpersonals und weiterer im Schulbereich tätigen Fachpersonen legt die Schulkommission gemäss Leistungsauftrag, basierend auf Lehrpersonalverordnung und Entlöhnungsvereinbarung fest.
Anstellung mit sozialer Integration	*Art. 34* Bei Bedarf und hinsichtlich sozialer Integration kann der Gemeinderat weitere Angestellte beschäftigen. Die Anstellung erfolgt in diesen Fällen mit zivilrechtlichen Arbeitsverträgen und ist auf höchstens 12 Monate befristet.
Anstellungs-instanz	*Art. 35* [4] 1Die Anstellung sämtlicher Angestellten, insbesondere des Gemeindeweibels und die Stellvertretung erfolgt durch den Gemeinderat. 2Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der Schulkommission gemäss Art. 25. 3Anstellung und Organisation von Stellvertretungen für Lehrpersonen ab einem Semester obliegt der Schulkommission. 4Kurzfristige Stellvertretungen bis zu einem Semester werden durch die Schulleitung angestellt.
	VI. Übergangsbestimmungen
Rechts-nachfolge	Art. 36 Die durch die Vereinigung der Schulgemeinde und der politischen Gemeinde entstehende Gemeinde tritt in die Rechtsverhältnisse der bisherigen Gemeinden ein; sie erwirbt insbesondere deren Vermögen und Verbindlichkeiten. Bis zur Genehmigung des Geschäftsreglementes und des Organisationsstatuts durch Gemeinderat und Schulkommission, längstens jedoch für zwei Jahre, gelten die Bestimmungen der bisherigen Pflichtenhefte. Die 2012 zu wählenden Mitglieder in den Gemeinderat und die Schulkommission werden auf die Dauer von zwei Jahren bis 2014 gewählt. Im Jahre 2014 finden erstmals Gesamterneuerungswahlen statt.[4]

	VII. Schlussbestimmungen
Inkrafttreten	*Art. 37* Die Gemeindeordnung tritt am 18. Juni 2010 in Kraft, die Genehmigung des Regierungsrates bleibt vorbehalten. Die Gemeindeordnungen der Politischen Gemeinde sowie der Schulgemeinde vom 24. November 2005 werden auf diesen Zeitpunkt hin aufgehoben.
	Ennetmoos, 7. März 2010 Im Namen der Aktivbürgerinnen und Aktivbürger: Peter Scheuber, Gemeindepräsident: Scheuber Pet Klaus Hess, Gemeindeschreiber: K. Hess *Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Nidwalden* *mit Beschluss Nr: 335 vom 1. Juni 2010*
	Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Nidwalden am 19. Dezember 2017 mit Beschluss Nr. 863 Regierungsrat Nidwalden Hugo Murer, Landschreiber

Anhang: ...[4]

---

[1] Nidwaldner Gesetzessammlung 111
[2] Nidwaldner Gesetzessammlung 171.1
[3] Nidwaldner Gesetzessammlung 312.1
[4] Beschluss Gemeindeversammlung vom 24. November 2017. Inkrafttreten per 1. Januar 2018
[5] Beschluss Gemeindeversammlung vom 25. November 2011. Inkrafttreten per 1. Januar 2012
[6] Beschluss Gemeindeversammlung vom 27. November 2015. Inkrafttreten per 1. Januar 2016
[7] Nidwaldner Gesetzessammlung 311.1
[8] Nidwaldner Gesetzessammlung 165.1
[9] Nidwaldner Gesetzessammlung 165.117